



Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 03.02.2010 die folgende Hauptsatzung für die Stadt Eutin erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Eutin zeigt ein goldenes Kreuz im blauen Feld. Der senkrechte Balken des Kreuzes schließt unten und oben mit je einer Lilie ab. Der waagerechte Balken trägt an beiden Enden je eine achteilige Rose. In den vier Balkenfeldern stehen am äußeren Rand die Buchstaben "UTIN" in alter Schrift.
- (2) Die Stadtflagge ist tiefblau und führt in ihrer Mitte das Eutiner Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Eutin Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretung“.
- (2) Ihre Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreter/in“.

§ 3

Einberufung der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung ist zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

§ 4

Bürgervorsteher/in

- (1) Der/Die Bürgervorsteher/in vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem/der Bürgermeister/in als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (2) Der/Die Bürgervorsteher/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, ist auch dieser/diese verhindert, von dem/der zweiten Stellvertreter/in vertreten.

§ 5

Bürgermeister/in

- (1) Der/ Die Bürgermeister/in wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, ist auch dieser/diese verhindert, von dem/der zweiten Stellvertreter/in vertreten.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgervorsteher/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen sowie den Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen. An die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Der/Die Bürgermeister/in gehört dem Ältestenrat ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Bürgervorsteher/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Der/Die Bürgermeister/in hat den Ältestenrat in der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu unterstützen.
- (3) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Eutin bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - 1) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin/ von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - 2) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 - 3) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - 4) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchenden Frauen,
 - 5) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des/der Bürgermeisters/in; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des/ der Bürgermeisters/in nicht gebunden.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den/die Bürgermeister/in, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Dem/Der Bürgermeister/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 65 GO).

Er/ Sie entscheidet ferner über:

- 1) Stundungen,
- 2) Niederschlagungen und Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zum Betrag von 20.000 €,
- 3) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
- 4) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
- 5) An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 €,
- 6) Verkauf und Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000 €,
- 7) Abschluss von Leasingverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Mietzins unter 5.000 € liegt

Die weiteren Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Zusammensetzung:
7 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 45b GO). Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch des/der Bürgermeisters/in auch seine/ihre Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtvertretung. Personalentscheidungen nach § 65 Abs. 1 Ziff. 4 GO werden auf den Hauptausschuss übertragen.
- (3) Dem Hauptausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:
 1. Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die wirtschaftliche Betätigung und für privatrechtliche Beteiligungen der Stadt Eutin gem. § 28 Ziff. 27 GO.

2. An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 100.000 € bis zum Wert von 500.000 €,
 3. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins zwischen 5.000 und 50.000 € liegt.
 4. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist nach § 28 Ziff. 20 GO, sofern die Beteiligung einen Betrag von 100.000 € / 50 vom Hundert nicht übersteigt.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
- Vorbereitung von Gesellschaftsversammlungen städtischer Eigengesellschaften,
 - Angelegenheiten der Eutiner Festspiele GmbH
 - Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art Schloßterrassen/ Fissauer Fährhaus
 - Auswertung von Berichten im Rahmen des Controllings gem. § 28 Ziff. 26 i.Vb.m. § 45b Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 GO,
 - Aufgaben die im Rahmen des Kontrollrechts gemäß § 45 Abs. 1 GO von der Stadtvertretung beschlossen werden,
 - fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung
- (5) Die weiteren Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 11

Weitere ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

grundsätzliche Regelungen der Haushaltsplanung,

Investitions- und Finanzplanung,

öffentliche Abgaben,

Wirtschaftsförderung,

Prüfung der Jahresrechnung,

fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

2. **Bau- und Entwässerungsausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Verkehrslenkung,

Park- und Gartenanlagen,

Planung, Nutzung und Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden und Anlagen nach den Vorgaben der Fachausschüsse,

städtische Baumaßnahmen,

Eigenbetrieb Städtische Betriebe Eutin,

fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung.

Der Ausschuss kann in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/ eine Sachkundige als Vertreter/in der gemeinnützigen Kleingartenvereine und einen Sachkundigen/ eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft anhören (§ 16c Abs. 2 GO).

3. **Feuerwehrausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten nach dem Brandschutzgesetz,

Feuerwehr,

Löschwasserversorgung,

fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

4. **Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung,

Grundsätzliche Verkehrsplanung,
Städtebauförderung,
Umwelt-/ Naturschutz,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung.

5. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Koordination der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO,

Angelegenheiten des Schulwesens,

Erwachsenenbildung, insbesondere Volkshochschule,

Förderung des Sports

Jugendarbeit,

Sozialplanung,

Soziale Angelegenheiten freiwilliger Art,

Wohnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

Kindergartenangelegenheiten,

fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung.

Der Ausschuss kann in Sportangelegenheiten Sachkundige als Vertreter/innen der gemeinnützigen Sportvereine anhören (§ 16c Abs.2 GO).

6. Ausschuss für Kultur und Tourismus

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kulturangelegenheiten,

Stadtmarketing,

Städtepartnerschaften,

Tourismus,

Eutin GmbH

Schlossterrassen

fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach §46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen. Die weiteren Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Jede Fraktion kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Von den hieraus zu Wählenden können pro Fraktion bis zu zwei zur Stadtvertretung wählbare Bürger/innen gewählt werden. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Stadtvertreter/innen gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
- (5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Stadtvertretung wählbare Bürger/innen entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.
- (6) Die Ausschusssitzungen finden öffentlich statt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 12

Senioren- und Behindertenbeauftragte

- (1) Es wird eine Beauftragte und ein Beauftragter für Senioren und Behinderte bestellt. Diese sind Ansprechpartner für ältere und behinderte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörige; sie tragen Wünsche und Anregungen an die Stadtverwaltung und die städtischen Gremien heran; sie sind bei Angelegenheiten zu beteiligen, die die Belange der älteren und behinderten Menschen in der Stadt Eutin betreffen.
- (2) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten können in den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes als Sachkundige (§ 16c Abs.2 GO) angehört werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

- (4) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sollen jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und die Situation der älteren und behinderten Menschen in der Stadt abgeben.

§ 13 Dorfschaften

- (1) Für die Dorfschaften Fissau, Neudorf, Sibbersdorf und Sielbeck werden Dorfvorstände gebildet.
- (2) Die Dorfvorstände werden in der Mitte der Wahlzeit der Stadtvertretung bis zur Mitte der folgenden Wahlzeit auf einer Dorfschaftsversammlung, die vom Dorfvorstand in Abstimmung mit dem/der Bürgervorsteher/in einzuberufen ist, gewählt. Wählbar sind die Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören bzw. angehören können.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Dorfvorstandes (der/die Dorfvorsteher/in) und seine/ihre Stellvertreter/innen werden zu Ehrenbeamten/innen ernannt.
- (4) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner/innen einberufen, ansonsten sooft es die Geschäftslage erfordert. Dorfschaftsversammlungen werden vom Dorfvorstand in Abstimmung mit dem/der Bürgervorsteher/in einberufen. Der/Die Dorfvorsteher/in leitet die Dorfschaftsversammlung. Der Dorfvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Zusammenarbeit zwischen dem Dorfvorstand und den städtischen Gremien erfolgt auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Der Dorfvorstand nimmt die Interessen der Dorfschaft gegenüber den städtischen Gremien wahr und vertritt die Dorfschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten in den Gremien. Der Dorfvorstand ist in allen Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und bereits im Stadium der Entscheidungsfindung zu hören. Er hat die Möglichkeit in Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, Anträge zu stellen.

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadt muss die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Der/Die Bürgervorsteher/in kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner/innen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann in Teilen des Stadtgebietes und in den Dorfschaften durchgeführt werden. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner/innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Der/Die Bürgervorsteher/in leitet die Einwohnerversammlung. Er/Sie kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (5) Der/Die Bürgervorsteher/in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner/innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2) die Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen,
 - 3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von dem/der Bürgervorsteher/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15 Entschädigung

Die Entschädigung von Mandatsträgern ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Eutin geregelt.

§ 16

Verträge mit Stadtvertretern/innen, wählbaren Bürgern/ innen und dem/der Bürgermeister/in

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertretern/innen, dem/der Bürgermeister/in, wählbaren Bürgern/ innen als Ausschussmitgliedern, wählbaren Bürgern/ innen als stellvertretenden Ausschussmitgliedern und juristischen Personen, an denen Stadtvertreter/innen, der/die Bürgermeister/in, wählbare Bürger/ innen als Ausschussmitglieder oder wählbare Bürger/ innen als stellvertretende Ausschussmitglieder beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie sonstiger Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Eutin werden im Internet unter der Internetadresse www.eutin.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird im „Ostholsteiner Anzeiger“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der vorstehend genannten Tageszeitung hinzuweisen..
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Hauptsatzung in der Fassung vom 16.09.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 03.02.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Eutin, den 22.02.2010

gez. Klaus-Dieter Schulz,
Bürgermeister